

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 11/16

Wichtige Steuertermine im November 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.11.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für September 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Oktober 2016 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2016 mit Fristverlängerung			
10.11.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
15.11.	Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
15.11.	Gewerbesteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 14.11. bzw. 18.11.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

\* bei monatlicher Abführung für Oktober 2016

### Sehr geehrte Leser,

die Bundesregierung hat einen neuen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem die mittelständische Wirtschaft von Bürokratiekosten in Höhe von 360 Mio. € entlastet werden soll. Das „Zweite Bürokratieentlastungsgesetz“ sieht insbesondere folgende steuerliche Änderungen vor, die ab dem 01.01.2017 gelten sollen:

- Lieferscheine sollen nicht mehr aufbewahrt werden müssen, wenn ihr Inhalt durch die entsprechenden Rechnungen dokumentiert ist.
- Eine vierteljährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung soll nur noch erforderlich sein, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € (bisher: 4.000 €) betragen hat.
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen soll von 150 € auf 200 € angehoben werden. Diese

sollen nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen müssen.

Außerhalb des Steuerrechts soll unter anderem die Fälligkeitsregelung für **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert werden. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

Sobald das Gesetz endgültig beschlossen ist, informieren wir Sie noch einmal ausführlich.

### 1. Vorsicht bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten!

Werden Gelder vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen Ehepartners

verschoben, kann dieser Transfer eine **freigebige Zuwendung** mit erheblichen schenkungsteuerlichen Folgen auslösen. Wenn der Fiskus den gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern will, wendet der beschenkte Ehepartner häufig ein, dass ihm schon vor der Übertragung die Hälfte des Vermögens zugestanden hatte, so dass nur die andere Hälfte schenkweise übergegangen ist und besteuert werden darf. Diesen Einwand lässt der Bundesfinanzhof allerdings nicht gelten: Der beschenkte Ehegatte trägt die **Feststellungslast** für eine solche abweichende Vermögenszurechnung. Er muss also belegen können, dass das Vermögen auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Bei einem Einzelkonto ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber der komplette Kontostand allein zusteht - eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert hieran nichts.

## 2. Tauschgeschäft/Einlage: Neue Sicht des Fiskus zum Kapitalkonto II

Überträgt eine natürliche Person ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens auf eine Personengesellschaft, an der sie beteiligt ist, kann dies ein gegebenenfalls zu versteuerndes Tauschgeschäft oder eine steuerneutrale Einlage in die Personengesellschaft sein. Entscheidend ist dabei, ob die Personengesellschaft als Gegenleistung **Gesellschaftsrechte** gewährt oder nicht. Hierfür kommt es darauf an, auf welchem Kapitalkonto die Personengesellschaft den Wert des übertragenen Wirtschaftsguts erfasst, da eine Personengesellschaft in der Regel mehrere Kapitalkonten hat. Weitverbreitet ist das **Dreikontenmodell**, wonach jeder Gesellschafter über folgende Konten verfügt:

1. Kapitalkonto I: Dieses ist das Festkapitalkonto; an ihm kann man ablesen, zu welchem Anteil eine Person am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
2. Kapitalkonto II: Hierauf werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile (z.B. eines Kommanditisten) oder Verluste gebucht.
3. Kapitalkonto III: Hierbei handelt es sich um das Privatkonto (Verrechnungskonto) eines Gesellschafters. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinne, Einlagen und Entnahmen des Gesellschafters verbucht.

Während eine Buchung auf das Kapitalkonto III seit jeher ein Tauschgeschäft darstellte, hat die Finanzverwaltung kürzlich ihre Meinung bezüglich des Kapitalkontos II geändert.

**Beispiel:** Ein Personengesellschafter erwirbt im Privatvermögen ein Gemälde. Nachdem sich der Wert innerhalb eines halben Jahres nahezu verdoppelte, übertrug der Gesellschafter das Gemälde gegen Buchung auf seinem Kapitalkonto II auf die Gesellschaft.

Nach alter Auffassung der Finanzverwaltung musste die Übertragung des Gemäldes auf die Gesellschaft versteuert werden, da das Kapitalkonto II Gesellschaftsrechte verkörperte. Nach neuer Meinung der Finanzverwaltung repräsentiert dieses Konto keine Gesellschaftsrechte mehr, weshalb dieselbe Übertragung **keine steuerlichen Konsequenzen** hätte.

Diese neue Auffassung ist bei der Buchungslogik eingebrachter Wirtschaftsgüter dringend zu beachten. Im Verlustfall wäre im vorgenannten Beispiel die alte Rechtsauffassung vorteilhaft gewesen. Will man sichergehen, dass ein Tauschgeschäft vorliegt, sollte die Gegenbuchung insgesamt auf dem Kapitalkonto I erfolgen.

## 3. Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren

Nach einer Betriebsprüfung müssen Unternehmen häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich Steuernachzahlungen ergeben. Ein Unternehmerehepaar hat auf solche Nachforderungen vor ein paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt ihre GbR 2012 für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte, beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den **nachträglichen Ansatz** eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von 10.000 €. Dieser Abzugsposten sollte für einen Schlepper gebildet werden, der bereits 2011 angeschafft worden sei.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden war. Die gesetzlich geforderte Investitionsabsicht des Unternehmers habe im Abzugsjahr nicht bestanden.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der Investitionsabzugsbetrag nachträglich noch gebildet werden konnte. Investitionsabzugsbeträge dürfen seiner Ansicht nach nicht allein deshalb versagt werden, weil sie erst **nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** würden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

Das Urteil betrifft die Jahre bis 2015. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert. Noch sind die Finanzämter angewiesen, die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bei bereits durchgeführten Investitionen abzulehnen, wenn sie erkennbar dazu dient, nachträgliche Gewinnerhöhungen auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater